

## Eherecht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

### Vorbemerkung des Chronisten

*Im Nachlass von Gemeindeammann Johann Sutter-Zellweger (1859 – 1938) bin ich auf zwei Dokumente aus dem Jahr 1843 gestossen, die sich mit Ehestreitigkeiten und Eherecht befassen. Die Lektüre und Transkription der beiden Texte hat mein Interesse geweckt, so dass ich in den Gesetzsammlungen der damaligen Zeit ein bisschen herumzustöbern begann.*

*Der Band mit der Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1839 macht die damalige Situation deutlich. Es gab wenige staatliche Eingriffe ins Eherecht. Aufgeführt sind sowohl das Eherecht nach katholischer als auch nach evangelischer Konfession. Es wurde also mit zwei verschiedenen Ellen gemessen. Das konnte natürlich zu speziellen Konstellationen führen, wie das erste Beispiel zeigt.*

*Mein kleiner Bericht ergibt natürlich kein vollständiges Bild, erlaubt aber doch den Einblick in einige Besonderheiten des damaligen Eherechts.*

### Heirat mit einem Geschiedenen

Im August 1843 entschied das katholische Kirchengericht in St. Gallen darüber, ob die Ehe der katholischen Jonschwiler Bürgerin Maria Elisabetha Gämperli, wohnhaft in Gossau, mit dem reformierten Bündner Peter Heinrich rechtsgültig sei.

Heinrich war zuvor von seiner ersten Frau nach reformiertem Recht in Chur geschieden worden und hatte dann Maria Elisabetha Gämperli geheiratet. Als der Fall im Jahre 1843 vor das Konsistorialgericht kam, hatten sie bereits zwei Kinder, mussten also schon länger zusammenleben.

Bei der Urteilsfindung wurde in Erwägung gezogen, dass Heinrich nach evangelischem Recht *quoad vinculum* geschieden war, das heisst, dass er mit der Annullierung das Recht auf Wiederverheiratung hatte. Die katholische Kirche hingegen lehnte in den meisten Fällen die vollständige Scheidung ab. Erst mit dem Tod des ehemaligen Partners wäre eine Wiederverheiratung möglich.

Das katholische Gericht erliess im Fall von Peter Heinrich und Maria Elisabetha Gämperli folgendes Urteil:

- 1) Die zwischen Peter Heinrich und Ma. Elisabetha Gämperli zum Zwecke einer Ehe geschlossene Verbindung, hat nicht den Charakter und die Gültigkeit einer Ehe, sondern ist null und nichtig.*
- 2) Hiermit ergibt sich als Folge, dass Ma. Elisabetha Gämperli sich mit einem andern sich gültig verehelichen, nicht aber mit Peter Heinrich ehelichen Umgang pflegen darf, und dass ihre zwei mit Peter Heinrich gezeugten Kinder nicht als eheliche Kinder zu betrachten seien.*
- 3) Der Entscheid über die Entschädigungsfrage der betrogenen Ma. Elisabetha Gämperli und über Sustentation ihrer mit Peter Heinrich erzeugten Kinder, bleibt entweder der*

*gütlichen Verständigung der Beteiligten, oder dann dem bürgerlichen Gesetz und Richter anheim gestellt.*

Zum Urteil ist noch zu bemerken, dass es keineswegs darum ging, ob die Ehe einer Katholikin mit einem Reformierten Gültigkeit hatte. Darüber hatten sich die Konfessionen geeinigt und zeigten – wenn wohl auch zähneknirschend – recht grosse Toleranz. Die Gesetzgebung beider Teile entspricht sich da fast im Wortlaut. Die Richter hatten ihr Hauptaugenmerk auf dem Punkt, dass Peter Heinrich geschieden war.

Wie sich die Beteiligten in der Folge verhalten haben, ist nicht überliefert. Der Chronist fasst folgende Möglichkeiten ins Auge:

- Maria Elisabetha Gämperli konvertierte zum evangelischen Glauben und entzog sich damit der katholischen Rechtsprechung. Da in der Regel bei interkonfessionellen Heiraten die Zeremonie vom Pfarrer des Glaubensbekenntnisses des Mannes vorgenommen wurde, ist davon auszugehen, dass die evangelische Kirche diese Verbindung akzeptierte.
- Es stellt sich die Frage, wer als Kläger auftrat. Möglicherweise war dies der Pfarrer, der die Kinder taufen sollte. Es war Usus, dass Knaben das Bekenntnis des Vaters, Mädchen hingegen dasjenige der Mutter annahmen. Wenn Maria Elisabetha Gämperli im damals sehr katholischen Gossau wohnen blieb, musste sie wohl aus dem gemeinsamen Haushalt ausziehen.
- Eine dritte Möglichkeit besteht darin, dass sich Maria Elisabetha Gämperli von Peter Heinrich trennen wollte und durch das (vielleicht sogar von ihr provozierte) Urteil, das Recht auf die Verheiratung mit einem anderen Manne erwirkte.
- Das Paar akzeptierte den Gerichtsentscheid nicht und sah als einzigen Weg die Auswanderung, sei es in einen liberaleren reformierten Kanton oder nach Übersee.

### **Die Rechtslage bei interkonfessionellen Heiraten**

Dass Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Konfession erlaubt waren, war vor allem ein Verdienst der staatlichen Obrigkeit. Bereits 1812 hatte ein Konkordat der meisten Kantone dies geregelt.

*Die Ehen zwischen Schweizerischen Angehörigen katholischer und reformierter Kirche, sollen von den Kantonen weder verboten, noch mit dem Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden.*

Nur die beiden Appenzell und das Wallis konnten sich dieser Verordnung nicht anschliessen: Wenn eine Innerrhödlarin einen reformierten Ausserrhödler heiratete, musste sie also damals noch mit dem Verlust der Bürgerrechte rechnen.

Dass sich die beiden Konfessionen über dieses Thema ausgetauscht hatten, zeigt der fast identische Wortlaut in Teilen ihrer Gesetzgebung. Was die Kinder aus Mischehen betraf, wurde es von beiden Konfessionen wie folgt geregelt:

*Was die Taufe der Kinder, welche aus solchen gemischten Ehen erzeugt werden, betrifft, so sollen jedesmal die Knaben von dem Pfarrer oder einem andern ordinierten Geistlichen der Konfession des Vaters, die Mädchen von dem Pfarrer oder einem Geistlichen*

*der Konfession der Mutter getauft und erzogen werden, wo nicht besondere schriftliche Uebereinkunft der Eheleute vor der Kopulation statt findet.*

Sieben Jahre später, mit Gesetz vom 30. April 1819, wurde dieser von den beiden Konfessionen in einem Kompromiss ausgearbeitete Lösung von der Kantonsregierung umgestossen.

*Wir Landammann Klein und Grosse Rätche des Kantons St. Gallen,*

*In Erwägung, dass politische, religiöse und häusliche Verhältnisse es erheischen, dass die Kinder aus vermischter Ehe nur auf einer Konfession erzogen werden,*

*verordnen als Gesetz:*

*Kinder, welche von den Eltern ungleicher Religionsbekenntnisse ehelich erzeugt werden, werden in Zukunft in der Konfession des Vaters erzogen.*

Die Gesetzgeber zeigten sich wieder einmal sehr patriarchalisch. Der Mann als Oberhaupt der Familie konnte bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen wurden. Es ist ja noch nicht zu lange her, dass der Mann den Wohnsitz der Familie allein bestimmen konnte. Mitbestimmungsrechte der Ehefrau sind leider erst neueren Datums. Das neue Eherecht, das drei Jahre nach der Volksabstimmung von 1985 in Kraft trat, ersetzte das patriarchalische Modell durch das partnerschaftliche und führte endlich die Gleichberechtigung der Ehepartner ein.

### **Trennung von Tisch und Bett**

Im zweiten überlieferten Gerichtsurteil geht es um die Ehe eines Schwarzenbacher Paares. Der verwitwete Johann Baptist Hofstetter hatte ein Jahr zuvor Anna Maria Lemmenmeyer aus Heiligkreuz geheiratet. Aus erster Ehe hatte er zwei Kinder, zusammen hatten sie aber noch keinen Nachwuchs.

Das Paar zeigte sich schnell streitsüchtig und gewalttätig, so dass Pfarrer Keller, der von 1836 bis 1845 in der Pfarrei wirkte, wiederholt schlichtend eingreifen musste, was allerdings zu keiner Verbesserung des Hausfriedens beitrug.

Schon im ersten Ehejahr klagte Johann Baptist Hofstetter auf Scheidung. Darauf wurde eine Kommissariatsuntersuchung gemacht, worin festgestellt wurde, dass die Heirat das Ergebnis sträflichen Leichtsinns sei, da sich die beiden kaum kannten. Zudem wurde beiden eine unverbesserliche Sturheit und Gewalttätigkeit attestiert, so dass kaum ein einigermaßen friedliches Zusammenleben möglich sei.

Dies veranlasste das Gericht zu folgendem Urteil:

- 1) *Die Eheleute Joh. Bapt. Hofstetter und Anna Maria Lemmenmeyer sind hiermit auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett getrennt.*
- 2) *Die Kommissariatskosten & 30 f.<sup>1</sup> Schreibgebühr an hiesige Kanzlei haben beide je zur Hälfte zu bezahlen.*
- 3) *Rücksichtlich der Unterhaltungsleistungen & andre ökonomische Ansprüche haben sie sich, falls keine gütliche Verständigung zu Stande kommt, an den bürgerlichen Richter zu wenden.*

---

<sup>1</sup> f. = Gulden (Florin)

4) *Vorliegende Sentenz soll den [Parteien] durch ihr Pfarramt bekannt & auf Verlangen in loyaler Abschrift, versehen mit dem Kantonsstempel, mitgeteilt werden.*

Eine vollständige Scheidung war nach katholischem Recht nicht möglich, aber das Gericht konnte eine Trennung von Tisch und Bett, *divortium quoad mensam et thorum*, verfügen. Dies erlaubte es den Betroffenen, getrennte Leben zu führen. Es wurde auch der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass eine Versöhnung und ein weiteres Zusammenleben noch möglich sein sollten. Da das von Tisch und Bett geschiedene Ehepaar weiterhin durch das Eheband verbunden war, war zu Lebzeiten des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin eine weitere Eheschliessung verboten. Gingen getrennte Ehepartner dennoch eine neue Ehe ein, so machten sie sich des Ehebruchs schuldig.

### **Pfarrämter als Zivilstandsamt**

Bei der Kantonsgründung erhielten die meisten Dorfbewohner das Bürgerrecht ihres aktuellen Wohnortes oder des Ortes, aus dem die Familie stammte. Für die Führung der Bürgerregister war die Gemeinde zuständig, weil damit auch die Armenfürsorge und das Waisenwesen zusammenhingen. Das machte noch Sinn, als die meisten Bürger noch als Dorfbürgersesshaft waren. Hintersassen wurden, sobald sie der Fürsorge anheimfallen sollten oder straffällig wurden, in ihren Bürgerort zurückgeschickt.

Die Kirche hat mit der Säkularisation nach der Kantonsgründung fast alle Besitztümer und einen grossen Teil der ehemaligen Rechte und Zuständigkeiten verloren. In der Helvetische Republik hatte zwar 1799 die Gemeinden zur Führung von Zivilstandsregistern verpflichtet, doch nach Aufhebung des Gesetzes 1801 waren erneut die Geistlichen für die Register zuständig. Dass die Führung der Geburts- resp. Taufregister, der Ehe- und Sterberegister dann aber nicht immer zur Zufriedenheit der Kantonsregierung geschah, lässt sich leicht verstehen. In einem *Kreisschreiben des Kleinen Raths an sämtliche Pfarreien «Über die Führung der Sterberegister»* vom 26. März 1836 heisst es

*... Da die Führung der Todtenregister, diese für die Kantonalstatistik so wichtigen Beihilfe, ausschliesslich in den Händen der Pfarrämter liegt, so mussten wir die Ursache dieses Übelstands in der Mangelhaftigkeit erblicken, mit welcher dieselben gegenwärtig geführt werden. ... Nur wenn sich die Pfarrherren jedes Mal so genau, als möglich, nach der Todesart des Hingeschiedenen erkundigen, und die angezeigte Krankheitsform in dem Todtenbuch sorgfältig aufzeichnen, wird in Zukunft die bisher allzuhäufig missbrauchte Rubrik «unbekannte Todesart» wegfallen, ...*

Im Kanton St. Gallen wurden die Gemeinden erst mit Gesetz vom 10. Mai 1867 zur Führung des Zivilstandregisters verpflichtet. Wegen der damit zusammenhängenden Sakramente ist es verständlich, dass die Kirche diese Führung nicht gerne aus der Hand gab. Die kirchlichen Daten werden aber weiterhin parallel erfasst. Am deutlichsten wird das bei Vermählungen, heiraten doch viele Paar sowohl zivil als auch kirchlich. Seit der Schaffung der Zivilstandsämter mit einem zuständigen Beamten im Jahr 1876 ist die zivile Trauung der verbindliche rechtsgültige Teil.

## **Kantonale Gesetze in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts**

Im Jahre 1839 hatte die Kantonsregierung endlich eine Gesetzessammlung veröffentlicht, in der alle wichtigen Erlasse zuhanden der Gemeindebehörden zusammengefasst wurden.

Das eigentliche Eherecht war Sache der Kirche. Daraus hervorgehende Rechtsstreitigkeiten wie Unterhaltszahlung wurden aber ausdrücklich den weltlichen Gerichten überlassen.

In der Gesetzessammlung findet sich ein Dekret von 1820, in welchem verordnet wird, unter welchen Bedingungen geheiratet werden darf. Ein heiratswilliges Paar hatte 22 Gulden in die Armenkasse zu bezahlen. Dem Gemeinderat wurde das Recht zugebilligt, eine Ehe beim Pfarrer verbieten zu lassen, wenn der Mann bereits Geld aus der Armenkasse bezogen hatte oder die Gefahr bestand, dass die Familie der Armenkasse zur Last fallen könnte. Aber auch, wenn wegen liederlichem Lebenswandel zu erwarten war, dass das Paar keinen Haushalt führen könnte.

Staatliche Gesetze regelten vor allem die mit der Ehe zusammenhängenden Fragen: Welche Gebühren sind an den Staat abzugeben? Wie wird die Heirat mit Ausländern und Ausländerinnen geregelt? (Wozu bereits Thurgauer gehörten!) Und der Staat griff ein, wenn sich die beiden Konfessionen nicht einigen konnten.

Mit der schweizweiten Regelung von 1876 wurden Eheschliessung und mögliche Scheidung einheitlich geregelt, für die religiösen Belange waren aber selbstredend die Kirchen verantwortlich. So ist die Scheidung in katholischer Lesung noch nicht akzeptiert und eine kirchliche Wiederverheiratung nicht möglich, aber ein geschiedener Katholik kann trotzdem – Staat sei Dank – eine rechtsgültige neue Heirat eingehen.

Quellen: Nachlass Gemeindeammann Sutter-Zellweger  
Gesetzessammlung des Cantons St. Gallen 1803 – 1839  
Internet: Historisches Lexikon der Schweiz

Abschrift

**Der geistliche Rath des apostolischen Vikariats der Diözese St. Gallen  
als  
Konsistorialgericht in Matrimonialibus**

In Ehestreitsache von Joh. Baptist Hofstetter von Schwarzenbach, Pfarrei Jonschwil, 40 Jahre alt Kläger & Anna Maria Lemmenmeyer von Hl. Kreuz, Kant Thurgau, 33 Jahre alt, beide seit 1 Jahr miteinander, der Mann zum zweiten Male verehelicht, ohne lebendes Kind aus dieser Ehe.

Nach vergeblichen Aussöhnungsversuchen des titl. Pfarramts; nach Belesung und Prüfung der Akten des Kommissariatsuntersuches, samt Bericht und Gutachten derselben;

In Erwägung, dass die Verbindung dieser Eheleute nicht das Ergebniss der Überlegung, gegenseitiger Kenntniss und höhere Absicht, sondern vielmehr sträflichen Leichtsinns gewesen;

In Erwägung, dass ihr bisheriges eheliches Leben durch die [...] Auftritte, zumal wiederholte, von beiden Seiten ausgegangenen und verübten, körperliche Angriffe und Misshandlungen gebrandmarkt ist;

In Erwägung, dass die faktische Schuld in der Weise getheilt erscheint, dass der Mann sich der Unverträglichkeit, Zorneshitze & Rohheit, die Frau der Launenhaftigkeit und des Eigensinns, der Zank & [...] & beide sich dieser groben Fehler in hohem Masse schuldig gemacht haben; der Mann als der vernünftiger sein sollende Theil aber es besonders an aller Selbstbeherrschung hat mangeln lassen.

In Erwägung, dass bei derartigem Verhältnisse nichts anderes der Behörde übrig bleibe, als dem [...] Leben durch Trennung der Streitigen ein Ende zu machen, wodurch auch eine christliche Erziehung der Kinder des Mannes aus erster Ehe eher gedeihen könne;

In Betracht endlich, dass in Folge solcher Massnahme eine spätere Wiedervereinigung beider Theile nach ihrer erfolgten Sinnabänderung nicht nur nicht erschwert, sondern vielmehr gewünscht, & wo möglich eingeleitet werden wolle;

hat zu Recht erkannt:

- 5) Die Eheleute Joh. Bapt. Hofstetter und Anna Maria Lemmenmeyer sind hiermit auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett getrennt.
- 6) Die Kommissariatskosten & 30 F. Schreibgebühr an hiesige Kanzlei haben beide je zur Hälfte zu bezahlen.
- 7) Rücksichtlich der Unterhaltungsleistungen & andre ökonomische Ansprüche haben sie sich, falls keine gütliche Verständigung zu Stande kommt, an den bürgerlichen Richter zu wenden.
- 8) Vorliegende Sentenz soll den [Partner] durch ihr Pfarramt bekannt & auf Verlangen in loyaler Abschrift, versehen mit dem Kantonsstempel, mitgetheilt werden.

Geschehen St. Gallen den 11. Mai 1843

Der Apostolische Vikar als Präsident des Konsistorialgerichts, Joh. Peter Mirer  
Der Aktuar, Joh. Öhler

Die genaue Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original bezeugt  
Jonschwil, am 10. März 1844  
J. B. Keller, Pfarrer

**Der geistliche Rath  
des Apostolischen Vikariats der Diözese St. Gallen  
als  
Konsistorialgericht in Matrimonialibus**

In Beantwortung der Frage, ob die zwischen Peter Heinrich von Lünen, Pfarrei Kastiel Kanton Graubünden, reformierter Konfession und der kathl. Maria Elisabetha Gämperli von Jonschwil, wohnhaft in Gossau unterm 19ten August 1839 eingegangene eheliche Verbindung nach Gesetz und Recht der kathl. Kirche Gültigkeit habe oder nicht.

Nach Belesung der diesfalls vorliegenden Untersuchsakten

In Erwägung, dass Peter Heinrich zur Zeit der Verbindung mit Ma. Elisabetha Gämperli bereits mit einer noch lebenden Frau gültig verheiratet war welche laut eingeholtem Zeugnisse auch dermal noch lebt.

In Erwägung dass Peter Heinrich durch das evangelische reformierte Ehegericht in Chur von seiner ersten Frau quoad vinculum geschieden war, - dass aber nach dem kathl. Lehrbegriff und Gesetze eine gänzliche Trennung oder Auflösung einer gültig eingegangenen Ehe nicht stattfinden kann;

dass somit Niemand mit einem, wenn auch nach reformierten Gesetzen geschiedenen Ehe- teile, bei Lebzeiten des andern Eheheils nach kathl. Grundsätzen eine neue Ehe gültig schliessen kann.

hat erkannt und gesprochen

1. Die zwischen Peter Heinrich und Ma. Elisabetha Gämperli zum Zwecke einer Ehe geschlossene Verbindung, hat nicht den Charakter und die Gültigkeit einer Ehe, sondern ist null und nichtig.
2. Hiermit ergibt sich als Folge, dass Ma. Elisabetha Gämperli sich mit einem andern sich gültig verehelichen, nicht aber mit Peter Heinrich ehelichen Umgang pflegen darf, und dass ihre zwei mit Peter Heinrich gezeugten Kinder nicht als eheliche Kinder zu betrachten seien.
3. Der Entscheid über die Entschädigungsfrage der betrogenen Ma. Elisabetha Gämperli und über Sustentation ihrer mit Peter Heinrich erzeugten Kinder, bleibt entweder der gütlichen Verständigung der Beteiligten, oder dann dem bürgerlichen Gesetz und Richter anheim gestellt.

St. Gallen den 12ten August 1843

Der Präsident des Konsistorialgerichts  
Der Apostol. Vikar  
Jos. Peter Mirrer  
Der Aktuar  
J. Öhler

Für die ... vorstehende Abschrift,  
St. Gallen den 16ten Septb: 1843  
Der Aktuar des geistlichen Rathes  
J. Öhler